

dentum zurückstrebten. Die Regelungen richteten sich laut P. bald insgesamt gegen das offenbar als Bedrohung empfundene Judentum. Unglücklich ist gelegentlich die Wortwahl: Man sollte nicht davon sprechen, man habe das Judentum „ausrotten“ (S. 131) oder die Juden „vernichten“ (S. 134) wollen. Leider konnte die Diss. von Alexander Pierre Bronisch (vgl. DA 62, 258), die in der Tendenz zu etwas anderen Ergebnissen gelangt, nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. aber jetzt ZRG Kan. 93, 2007, S. 482–489), ebenso wenig die Kontroverse zwischen Michael Toch und Friedrich Lotter (vgl. zuletzt DA 60, 622 f.), die grundsätzliche methodische Fragen diskutieren. Clemens Radl

Hassan S. KHALILIEH, *Admiralty and Maritime Laws in the Mediterranean Sea (ca. 800–1050). The Kitab Akriyat al-Sufun vis-à-vis the Nomos Rhodion Nautikos (The Medieval Mediterranean 64)* Leiden u. a. 2006, Brill, XXIII u. 375 S., ISBN 90-04-15253-9, EUR 134 bzw. USD 174. – Die Studie (ein Folgewerk zu des Vf. *Islamic Maritime Law: An Introduction* [1995]) untersucht den Einfluß des älteren römisch-byzantinischen Seerechts auf das islamische, das im Mittelmeer, dem letztlich beiden Kulturen gemeinsamen Verkehrsraum, zumindest in den ehemals byzantinischen Provinzen angewendet wurde. Sie beruht auf dem Vergleich des Nomos Nautikos, der zwischen 600 und 800 als gültige Norm kodifiziert und unter Leo VI. kaiserliches Recht wurde, und dem Kitab A. S. („Treatise concerning the Leasing of Ships and the Claims between Contracting Parties“), der ältesten islamischen Sammlung des maritimen Handelsrechts, die kurz vor oder nach 900 angelegt und erst vor rund zwanzig Jahren wiederentdeckt wurde. Die beiden Sammlungen sind in Anhängen abgedruckt. Während der A. S. ein reines Obligationenrecht darstellt, enthält der N. N. auch Bestimmungen zum Strafrecht. Der Vergleich der beiden Sammlungen führt den Leser durch gründliche Erörterungen zum Fahrzeug und zu den Anforderungen, denen es genügen muß, über Schiffseigentum, Vertragsrecht, Schadens- und Haftungsrecht bis zum evidenten Schluß, daß die beiden Rechtssysteme weithin dieselben Grundsätze anwenden (sicher kann man sie hier und da auf den Codex Hammurabi zurückführen, letztlich entsprechen sie aber vor allem dem gesunden Menschenverstand und Rechtsempfinden). Die muslimischen Juristen und Richter, als Seefahrer Neulinge im Mittelmeerraum, übernehmen somit zahlreiche römisch-byzantinische Normen, sofern sie dem Koran nicht widersprechen und auch mit ihrem bestehenden Handelsrecht vereinbar sind. Damit wird die gewichtige Studie, über ihre Spezialresultate hinaus, zu einem fundierten Beleg für mediterrane Kulturkontinuität über die Religionsgrenzen hinweg. Walter Koller

Pietro COSTA, *Figure del nemico: strategie di disconoscimento nella cultura politico-giuridica medievale*, *Rivista internazionale di diritto comune* 18 (2007 [2008]) S. 141–166, will das Verhältnis christlicher Obrigkeiten zu inneren und äußeren Feinden im 12. und 13. Jh. beschreiben, vor allem zu Ketzern und Muslimen. K. B.

Andrea PADOVANI, Roberto de Torigni, Lanfranco, Irnerio e la scienza giuridica anglo-normanna nell'età di Vacario, *Rivista internazionale di diritto*